

## **Begründung:**

### **I. Gebührenberechnung Straßenreinigungsgebühr:**

#### **1. Kalkulation 2010:**

Nachdem in 2009 eine kostendeckende Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren nicht beschlossen wurde, erhöhen sich die Gebühren in 2010 gegenüber 2008 um durchschnittlich 11,07 %, unter Berücksichtigung einer höheren Frontmeterzahl und eines Kämmereianteils i. H. v. 25,39 %.

Die Gründe der Gebührenerhöhung ergeben sich aus der Anlage.

Die Gebühr besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a) Entsorgungsentgelte für Kehrrecht
- b) Entgelte der AWB Köln GmbH & Co. KG (AWB KG) für die Straßenreinigung
- c) Verwaltungskosten der Stadt Köln.

#### **Zu a):**

Das Netto-Entgelt der AVG für die RMVA wird zum 01.01.2010 von 133,35 € auf rd. 150,89 € erhöht. Es wird eine Kehrmenge von 10.500 t prognostiziert. Die Verteilung der Entsorgungsentgelte auf die einzelnen Straßenkategorien wird in Anlage 1 Seite 2 dargestellt.

#### **Zu b):**

In dem „Leistungsvertrag über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Köln“ (Straßenreinigungsvertrag) sind Entgelte je Frontmeter - differenziert nach den Straßenkategorien - vereinbart. In der der Beschlussvorlage beigefügten Gebührenberechnung (Anlage 1, Seite 1) sind die Entgelte daher unmittelbar den einzelnen Frontmetern - differenziert nach den Straßenkategorien - zugerechnet.

Die Entgelte der AWB KG steigen nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel in 2010 um rd. 1,74 % gegenüber 2009.

Da die AWB KG der Stadt Köln keine separaten Winterdienstentgelte in Rechnung stellt, werden aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend der LSP-Entgeltkalkulation 9,38 % der AWB-Kosten als Winterdienstkosten kalkuliert.

In der Straßenreinigungsgebühr werden in 2010 erstmals Kosten in Höhe von rd. 1,3 Mio. € für die Wildkrautbeseitigung berücksichtigt (siehe dazu Ziff. II.).

**Zu c):**

Die Verwaltungskosten der Stadt Köln reduzieren sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 0,1 Mio. € auf rd. 0,5 Mio. €. Die entsprechende Gebührenberechnung ist als Anlage 1, Seite 3, beigefügt.

**2. Über-, Unterdeckung**

Seit 1999 müssen Überdeckungen und sollen Unterdeckungen gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden. In der Kalkulation für 2010 stellt sich daher die Frage von Über- bzw. Unterdeckungen in 2008.

Für das Jahr 2008 ergab sich hinsichtlich der Straßenreinigung eine Überdeckung von rd. 239 Tsd. €. Diese Überdeckung wird bei der Gebührenkalkulation für 2010 gebührenmindernd berücksichtigt. Die Ist-Abrechnung für das Jahr 2008 ist als Anlage 1a beigefügt.

## **II. Änderung Straßenreinigungssatzung:**

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1 der StrReinS) sowie die Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand (Anlage 2 der StrReinS) werden aktualisiert.

### **Der Satzungstext wird wie folgt geändert:**

- **§ 1 Abs. 2 StrReinS**

Die Beseitigung von Wildkraut gehört nach Ansicht des Kölner Verwaltungsgerichts (Urteil vom 07.08.2009 – AZ 27 K 2741/08) ebenfalls zur Aufgabe der Straßenreinigung. Diese Rechtsprechung greift eine in der Literatur sich durchsetzende Rechtsauffassung auf. So heißt es z.B. in dem einschlägigen Kommentar von Wichmann:

„Unkraut, das beispielsweise aus den Ritzen der Gehwegplatten sprießt oder aus schadhafte Stellen der Fahrbahndecke herauswächst, ist ein Fremdkörper. Es gehört nicht auf den Gehweg oder die Straße und verunreinigt diese. Nach der allgemeinen Verkehrsauffassung muss man Gehweg oder Straßen reinigen, wenn die Oberfläche dieser Einrichtung durch darauf befindliches Unkraut verändert wird. Kommunen (oder bei Übertragung der Reinigungspflicht auch Anlieger) sind deshalb verpflichtet, das Unkraut von dem Gehweg oder der Fahrbahn zu entfernen ... Es bietet sich an, dies in der Straßenreinigungssatzung klarzustellen. (Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, Rn 23)

- **§ 2 Abs. 1 StrReinS**

Die Änderung dient der rechtlichen Klarstellung.

- **§ 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 StrReinS**

Die Änderungen dienen der rechtlichen Klarstellung. Die Regelungen zum Winterdienst an Bushaltestellen wurden konkretisiert. Grundsätzlich obliegt der Winterdienst wie bisher den Anliegern. An baulich abgegrenzten Haltestellen verbleibt die Winterdienstpflicht beim ÖPNV.

### **III. Anlagen**

#### **Dieser Beschlussvorlage sind folgende Anlagen beigefügt:**

- Anlage 1: Gebührenberechnungen und entsprechende Anlagen.
- Anlage 2: Übersicht über Ergebnisse der Beratungen der Bezirksvertretungen (BV) und die nach deren Beratung erforderlichen Änderungen,
- Anlage 3: Vorschläge zur Änderung des StrReinV, die in den BV beraten wurden,
- Anlage 4: Satzungstext der StrReinS, Änderungsfassung des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1 zur StrReinS) und der Anlage 2 zur StrReinS.